

Flugmodelle sind aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr automatisch in der Privathaftpflicht versichert.

Wer wird denn gleich in die Luft gehen!

Früher waren kleine Flugmodelle automatisch in der Privathaftpflicht versichert. Am 11. August 2005 ist jedoch eine Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in Kraft getreten, die auch für ferngesteuerte Flieger unter fünf Kilogramm Gewicht eine Versicherungspflicht vorschreibt.

Gravierende Änderungen

Flugmodelle mit weniger als fünf Kilogramm Höchstgewicht, die nicht durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sowie entsprechende Luftsportgeräte, die nicht zu Übungs- und Vorführungszwecken verwendet werden, blieben in der alten Fassung des Gesetzes versicherungsfrei, d.h. ohne Pflichtversicherung. Diese Vorteile wurden nun mit der Neufassung des § 102 Abs. 3 der LuftVZO gestrichen.

Viele stolze Besitzer eines Flugmodells wissen nicht, dass diese 9. Verordnung zur Änderung der LuftVZO sie überhaupt betrifft. Die gesetzliche Situation ist aber eindeutig: Salopp gesagt sind nur noch Kinderdrachen und Papierflugzeuge automatisch von der Privathaftpflicht abgedeckt, alle anderen Modelle unterliegen nun der Versicherungspflicht.

Einige Versicherungsunternehmen wollen aber in Zukunft freiwillig den Leistungsumfang erweitern. So sind Flugmodelle, die weder durch Motoren noch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht fünf Kilogramm nicht übersteigt, auch weiterhin im Rahmen des SLP-Privathaftpflichtschutzes ohne Mehrbeitrag mitversichert.

Die Begründung: Allgemein üblich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung ist der Ausschlussbestand der „Versicherungspflicht“. Da die Swiss Life Partner GmbH davon ausgeht, dass diese Gesetzesänderung in der Bevölkerung und auch bei Modellfliegern kaum bekannt sein dürfte, gilt im Rahmen der beiden Tarife PHV 403 und PHV 503 bis auf Weiteres die oben genannte Regelung.